Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2760

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Anerkennung der Vaterschaft und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder

— Drucksache IV/1933 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wahl

Das Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Anerkennung der Vaterschaft nichtehelicher Kinder, wie es in dem Zustimmungsgesetz abkürzend genannt ist, hat nur die Aufgabe, die Zuständigkeit der Behörden zu erweitern, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, wie es im Originaltitel zum Ausdruck kommt. Im französischen Code civil und in seinen Nachfolgerechten gilt der Grundsatz, daß die natürliche Kindschaft im Verhältnis zum Vater normalerweise nur durch die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes durch den Vater begründet wird. Daraus ergibt sich das Interesse dieser Rechtsordnungen, die Anerkennung auch im Ausland, und zwar gerade im Zusammenhang mit der Führung der Geburtsregister, zu ermöglichen, auch wenn in diesem Land, weil dort die uneheliche Vaterschaft wie nach deutschem Recht einfach auf der Abstammung beruht, die Anerkennung des Vaters mit Standesfolge unbekannt ist.

Vorgeschlagen von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen, soll das Abkommen vor allem die Standesbeamten auch solcher Staaten, in denen es keine für die Vaterschaft konstitutive Kindesanerkennung mit Standesfolge gibt, instandsetzen, die Anerkennungserklärung von Angehörigen solcher Staaten, in denen die Standesfolge der Anerkennung Rechtens ist, entgegenzunehmen. Umgekehrt ist dann auch vorgesehen, daß die Anerkennung ohne Standesfolge, wie sie das BGB kennt, in solchen Staaten, die dem französischen Anerkennungssystem folgen und infolgedessen die Kindesanerkennung als bloße Beweiserleichterung für den Unterhaltsprozeß nicht kennen, aufgenommen werden kann.

Das zweite Abkommen betrifft die Anerkennung des unehelichen Kindes durch die Mutter, die es im deutschen Recht überhaupt nicht gibt und auf deren Erklärung die Mutter anders als der Vater nach französischem Recht verklagt werden kann. Artikel 2 bestimmt, daß die Abstammung des nichtehelichen Kindes von der Mutter durch die Geburtseintragung des Kindes festgestellt wird, wenn die Mutter in dieser Eintragung genannt ist. Ist die Mutter in der Geburtseintragung nicht genannt, was nach deutschem Recht nicht eintreten kann (vgl. Artikel 21 des Personenstandsgesetzes), so wird die Zuständigkeit des Geburtsstaates, nachträglich die mütterliche Anerkennung des Kindes durch seine Behörden aufzunehmen, ausdrücklich festgelegt.

Artikel 3 betrifft endlich den Fall, daß trotz der Bezeichnung der Mutter im standesamtlichen Geburtsregister ein dritter Staat noch die mütterliche Anerkennung vorschreibt. Dann sollen die Vertragsstaaten auch zur Aufnahme dieser Anerkennungserklärung berechtigt sein.

Im Zustimmungsgesetz wird besonders bestimmt, daß auch die Beamten des Jugendamtes die Aner-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

kennung der Vaterschaft und der Mutterschaft im Sinne der Abkommen beurkunden können. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist in Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes die Bezugnahme auf Artikel 3 des Übereinkommens vom 14. September 1961 gestrichen worden, da die Voraussetzungen dieses Artikels 3 für Deutschland nicht gegeben sind.

Bonn, den 19. November 1964

Dr. Wahl

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1933 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 2 in der fünften Zeile die Bezugnahme auf Artikel 3 gestrichen wird, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 19. November 1964

Der Rechtsausschuß

Hoogen
Vorsitzender

Dr. Wahl
Berichterstatter